

Richtlinien

zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln der Gemeinde Wadersloh zu einer Jugenderholungsmaßnahme

Stand: Oktober 2015

Im Rahmen des Landesjugendplanes können gefördert werden:

Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitlager und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die der Erholung von Jugendlichen bezwecken und durch ihre Dauer, sowie durch die Güter ihrer Vorbereitung und Durchführung geeignet sind, nachhaltig positive Wirkungen auf den Gesundheitszustand der Jugendlichen auszuüben.

Für die Gewährung eines Zuschusses kommen nur Jugendgruppen in Frage, die

- a) einer vom Arbeits- und Sozialminister auf Landesebene anerkannten Jugendorganisation angehören oder
- b) einer vom zuständigen Jugendamt anerkannten Jugendorganisation angeschlossen sind oder
- c) sonstigen gemeinnützigen Vereinigungen angehören, die nach Art und Umfang ihrer Arbeit eine zeitgemäße jugendpflegerische Betätigung erkennen lassen, sowie
- d) Jugendliche, die keiner Jugendorganisation angeschlossen sind, aber an einer Fahrt oder an einem Lager der vorgenannten Organisationen oder Vereinigungen oder an einer entsprechenden Veranstaltung des Jugendamtes teilnehmen.

Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen;
- b) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen;
- c) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen;
- d) Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen;
- e) Veranstaltungen, die sich zu mehr als 1/3 ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
- f) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

Der antragstellenden Gruppe können folgende Zuschüsse gewährt werden:

Wenn die Dauer der Jugenderholungsmaßnahme 4 - 21 Tage beträgt (An- und Abreisetag = 1 Tag) wird pro Tag und Teilnehmer ein Betrag von **4,00 Euro** gezahlt. Das Mindestalter für Betreuer ist auf 16 Jahre festgesetzt. Für sie wird pro Tag und Teilnehmer ein Betrag von **4,00 Euro**, für **Betreuer**, die Inhaber einer **Jugendleitercard** sind, ein Betrag von **6,00 Euro** gezahlt.

Es können pro Gruppe zweimal jährlich auch Fahrten mit einer Dauer von 3 Tagen (Wochenendfahrten FSA 6 vom 22.11.90) bezuschusst werden, wobei der An- und Abreisetag auch hier als 1 Tag gezählt werden; also nur 2 Tage bezuschusst werden können. Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als 21 Tagen können nur für 21 Tage bezuschusst werden.

Für Kinder unter 6 Jahren und für Personen, die im lfd. Jahr das 18. Lebensjahr vollenden (18. Geburtstag), kann ein Zuschuss nicht gewährt werden. Jugendliche bis zu 18 Jahren, die in einem Lehr- oder Arbeitsverhältnis stehen, können ebenfalls keinen Zuschuss erhalten. Jugendliche über 18 Jahren, welche eine Behindertenschule besuchen, können weiterhin bezuschusst werden.

Erholungsmaßnahmen für Kinder (Ferienhilfswerk) werden nach den „Richtlinien für die Bewilligung von Landeszuschüssen zur Förderung von Erholungsmaßnahmen für Kinder aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen“ bezuschusst. Der Kreis zahlt keinen Zuschuss, die Gemeinde pro Tag und Teilnehmer 4,00 Euro.

Die Gewährung eines Zuschusses ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Erholungsmaßnahmen müssen den an die in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen.
2. Bedingung ist ferner, dass die Wanderführer und Lagerleiter, sowie ihre Helfer(innen) eine gründliche Vorbildung für die zu leistenden Aufgaben erhalten haben und in genügender Zahl (auf 5 Jugendliche in der Regel ein Helfer) für jede Erholungszeit zur Verfügung stehen.
3. Im Falle einer stationären Erholungsmaßnahme ist dem Antrag eine Bescheinigung des Stadt- bzw. Kreisgesundheitsamtes, in dessen Bereich das Heim oder der Lagerplatz liegt, beizufügen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Platz nach hygienischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung der Trink- und Wasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe ausgewählt ist und Beanstandungen nicht erhoben werden. Bei Auslandsaufenthalt ist die Bescheinigung durch die entsprechende Behörde auszustellen.
4. Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen ist für alle Teilnehmer einer Jugenderholungsmaßnahme, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist dem Antrag beizufügen.

Gemeinde Wadersloh
Der Bürgermeister

Christian Thegelkamp

